

h. 75, 1.

X 2003580



Chur-Fürstliches  
Sächsisches  
MANDAT,

Den  
Frembden Bier Schanck  
Der  
Stadt Dresden  
betreffende/  
Anno 1673.

Gedruckt durch Melchior Bergens / Churf. S. Hof-Buchdr. seel.  
nachgelassene Wittwe und Erben.



Handwritten text in Gothic script, likely a title or heading, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

MANDAT

in

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

de

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script on the right margin, including a large decorative initial 'S'.





**I**n Gottes Gnaden/  
Wir JOHANN GEDRIG/ der  
Anderer/ Herzog zu Sachsen/ Jü-  
lich/ Cleve und Berg/ des Heiligen  
Römischen Reichs Erb-Marschall und Chur-  
Fürst/ Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu  
Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burg-  
graf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und  
Ravensberg/ Herr zu Ravensstein/ 2c. Thun-  
kund / Daß bey Uns der Rath und Gemeine  
Bürgerschaft alhier/ in unterthänigkeit sich viel-  
fältig beschweret / wie der Landes-Ordnung  
und hiesigen confirmirten Statuten, auch uhralten  
statlichen Privilegien zu wieder/ das Einschlep-  
pen und Verzapffung des frembden Biers/ hie-  
figes

siges Orths / sehr eingerissen / dadurch die Bürgerliche-Bevorab die Brau-Nahrung / welcherhalbten doch die Häuser mit schweren Steuer-Schocken und andern Gefällen belegt weren / ie mehr und mehr ein- auch an der Trancf-Steuer-Einnahme Jährlichen ein Merckliches abgienge / mit gehorsamster beweglicher Bitte / denen eingerissenen Mißbräuchen kräftiglich zu steuern / alle unbefugte Winckel-Schencken in der Stadt / Vor-Städten und inner der Meile / gänzlich abzuschaffen / nachdrücklich zu verbiethen / und solchergestalt unsere Residenz-Stadt bey ihrem dießfalls habenden Befugnis und Jure prohibendi, Landes-Fürstlich und mächtiglich zu schützen:

Wie Wir nun des gerechten Gemüths / niemand an seinem rechtmäßigen wohlgegründeten Befugnis fräncken zulassen / und darneben eingedenck / welchergestalt die Stadt Dresden / in diesem ihrem Suchen / die Landes-Ordnung / die erörterten Landes-Gebrechen / ihre confir-

mirte.

mirte Statuta, die Land=Zages Abschiede de  
Anno 1666. und 1670. und Unser vielfälti-  
ges gnädigstes Bertrösten/ überall für sich  
hat/ Wir auch hierüber gnädigst erwogen/  
was bey Uns Unsere getreue Landschafft/ so=  
wohl bey allgemeiner Landes=Versammlung  
in Anno 1670. als iezo instehenden Land=  
Zag/ unterschiedlich und beweglich deszwe-  
gen erinnert/ und daß zum Überfluß/ damit  
niemand/ ob were er hierüber nicht gnugsam  
gehöret/ sich zu beschweren Ursach haben  
möge/ der hiesige Rath sich in unterthänig-  
keit erbothen/ wenn das Verboth und die  
würckliche Abstellung des Winckel=Schen-  
ckens/ nach denen zuvor und iezo überge-  
benen Specificationen erfolget/ und wieder  
die/ welche sie angeben werden/ die Execu-  
tion vollstreckt worden/ einem ieglichen  
dergestalt in petitorio Fuß zuhalten/ daß sie  
in Unserm Appellation Gerichte dem jeni-  
gen der einig Befugnüs hierinnen zu haben

vermeinet / alsbald uff blosses Anmelden /  
bey nechstbevorstehenden Termin Trinitatis  
ohne einige ordentliche Citation und Säch=  
sische Frist / noch Verwendung dilatorischer  
Exceptionen, erscheinen / uff beschehenes  
Vorbringen sich hauptsächlich einlassen  
und antworten / auch / wenn ihrem Ge=  
gentheil eine Schenk = Gerechtigkeit zuer=  
kant / und das Urthel rechtskräftig seyn  
würde / solche willig einräumen wolten.

Als haben Wir hierauf dieses ihr recht=  
mässiges und billiges Suchen angesehen /  
und Uns in einer bereits am 28. Martii 1670.  
bey damahls gehaltenen Land = Tage / an  
die getreue Landschafft ertheilten gnädig=  
sten Resolution, auch im Land = Tags Ab=  
schied gedachten Jahres / in Erwegung ob=  
angezogener Unserer Landes = Ordnung /  
hiesiger Stadt confirmirter Statuten / auch  
von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren  
erlangten / und von Uns erneuerten Privilegi=  
en /

en/ Ingleichen daß durch die Anno 1661. zum  
Druck gebrachte und publicirte Erörterung  
derer Landes = Gebrechen / und den Land=  
Tags Abschied von Anno 1666. alles fremb=  
de Bier Einschleiffen und Verzapffen / aus=  
ser des Raths Kellern / ohne das verbothen /  
und unbillig were / wenn dergleichen öffent=  
liche Landes = Gesetze / und auff einer ge=  
treuen Landschafft bewegliche Vorbitt / auch  
in deren Gegenwart an das ganze Corpus  
selbst ertheilte wohlerwogene rechtmäßige  
Landes = Fürstliche Resolution, zur würck=  
lichen Execution nicht kommen / sondern  
der cursus Iustitiæ hierunter gleich als ge=  
hemmet werden solte / wie auch vorißo  
dahin gnädigst erkläret / daß von nun an  
erwehnte unsere Residenz Stadt Dresden /  
der dießfalls vor sich habenden gemeinen  
Landes = Gesetze / ihrer angezogenen Privi=  
legien, Statuten, Land = Tags Schluß / und  
Unserer Chur = Fürstlichen gnädigsten Reso=  
lution,

lution, in der That fähig / und daher binnen  
dato publicationis gegenwärtigen Mandats  
und vierzehnen Tagen / (Sintemahl Un-  
sere vorige dißfalls ergangene Verordnungs-  
en denen Interessirten längstthin zu wissen  
gethan / und iezo nur die bisher in suspenso  
gebliebene Execution zu Werck gerichtet  
wird) alles frembde Bier = Einlegen und  
Schencken in der Stadt und Vor = Städ-  
ten / auch innerhalb der Meile / bey der in der  
Landes = Ordnung und Erörterung der Lan-  
des = Gravaminum de Anno 1661. §. 126. und  
hiesigen Statuten ausgedruckten Straffen /  
durchaus abgeschaffet und eingestellt / auch  
wieder die Säumigen / sie seyn auch wer sie  
wollen / mit Anhaltung und Begnehmung  
des Biers / und Eintreibung der Straffe /  
nach dem Buchstaben gedachter Erörterung  
der Landes = Gravaminum, von dem Rath  
allhier verfahren werden soll.

Befehlen



Befehlen demnach hiermit und in  
Krafft dieses Unsers offenen Mandats,  
daß alle und iede/keinen ausgenommen/  
welche sich des frembden BierEinlegens  
und Verzapffens in der Stadt / denen  
Vor-Städten/und innerhalb der Meile/  
entweder unterm Vorwand Unserer  
gnädigsten Concession, habender Pot-  
fels, oder sonsten/ bißhero angemasset/  
solch frembt Bier-einführen und Schen-  
cken / binnen dato publicationis gegen-  
wärtigen Mandats und vierzeben Ta-  
gen gänglichen und durchaus abschaffen  
und einstellen/ auch solches anders nicht  
bey Vermeidung Unserer schweren Un-  
gnade/und der in der Landes=Ordnung  
und Erörterung der Landes=Gebrechen  
de Anno 1661. ausgedruckten Straffe  
halten sollen. Im Fall auch über Zu-  
versicht/ einer oder der andere/ wer der  
auch sey / dieser Unserer Verordnung zu-  
wieder/

B

wieder/

wieder / den frembden Bier = Schanck  
auff gefetzte Frist nicht würcklich einstel=  
len würde / wieder denselben soll der Rath  
mit Begnehmung des Biers nicht al=  
leine also fort verfahren / sondern es soll  
auch uff des Raths und Bürgerschaft  
Ansuchen / wieder die Säumigen / so er=  
melten Raths Jurisdiction nicht unter=  
worffen / durch Unsere Hof = Regierung  
dasjenige was hierinnen geordnet / zu  
schleuniger Execution gebracht werden.

Damit auch schließlichen sich nie=  
mand über dieses Unser Verboth zu be=  
schweren Ursach / so haben Wir die Ver=  
ordnung gethan / daß / dafern einer oder  
der ander vermittels habender Conces=  
sion, Posses, oder sonst einiges Recht zum  
frembden Bier = Schanck zu haben ver=  
meinet / demselben (iedoch nach würcklich  
indessen eingestellten Schanck) nachge=  
lassen seyn soll / bey Unserer Hof = Regie=  
rung

Fr  
=  
H  
=  
ll  
it  
=  
=  
G  
u  
l.  
=  
=  
e  
i.  
t  
=  
D  
=  
=

zung binnen Sächsischer Frist / von dato  
publicationis gegenwärtigen Mandats an/  
sich anzumelden / allda Wir bereits ver=  
füget / daß er mit seiner Nothdurfft als=  
bald Hauptsächlich / und ohne ordentli=  
chen Proceß wieder den Rath alhier ge=  
höret / und hernach in Unserm Appella=  
tion - Gerichte / auff die eingebrachten  
Gesetze / alsbald uff instehenden Termin  
Trinitatis, ein Haupt-Urthel gesprochen /  
den Partheyen publiciret / auch / wenn  
daselbst ein oder der andere wider den  
Rath und gemeine Stadt dießfalls was  
ausführen würde / demselben so dann der  
frembde Bier-Schanck / so bald das Ur=  
thel in seine Krafft ergangen / hinwieder  
ingeräumet / und er darbey geschützet  
werden solle.

Daferne aber ein oder der andere  
binnen der gesetzten Sächsischen Frist  
sich nicht angeben / auch keine ehehaftli=  
che

Qx Ya 2537

che Verhinderung dießfalls anzuziehen  
haben würde / der soll hernacher ferner  
hierinn nicht gehöret werden / sondern  
Krafft dieses gänzlich præcludiret seyn.  
Wornach sich also ein ieder zu achten /  
und geschicht daran Unser Ernster Will  
und Meinung. Zu Uhrkund mit Un-  
serm zu End auffgedruckten Cansley-

Secret besiegelt und geben zu Dreß-  
den / den 15. Martii, Anno  
1673.

1077

M.C.



h 175, 1.

# Chur-Sächsische MANDE

Den  
Frembden  
Der  
Stadt  
betreffend  
Anno 16

Bedruckt durch Melchior Bergens/  
nachgelassene Wittwe

